Versicherung von Gütertransporten auf der Strasse

Allgemeine Bedingungen
(ABVS 2006 Werkverkehr-Inland)

Ausgabe 01.2021

Liebe Kundin, lieber Kunde

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt:
der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

Allgemeine Bedingungen

Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

A Anwendungsbereich und Versicherungsschutz

Art. 1
Anwendungsbereich
Die Versicherung «Werkverkehr-Inland» gilt für Güter des Versicherungsnehmers, die während der ganzen versicherten Reise mit betriebseigenen Fahrzeugen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auf der Strasse transportiert werden (einschliesslich Bahnverlad des Fahrzeuges sowie Übersetzen mit der Fähre auf Schweizer Seen).

Art. 2
Gedeckte Risiken und Schäden
Der vereinbarte Versicherungsschutz, Variante A oder B, ist in der Police festgehalten. Fehlt eine Vereinbarung, gilt die eingeschränkte Versicherung gemäss Variante A.

a. Variante A: eingeschränkte Versicherung
   Versichert sind Verlust und Beschädigung der Güter, sofern sie während der versicherten Reise eingetreten und die unmittelbare Folge sind von:
   - Feuer, Explosion, Zusammenstoss des Transportmittels oder seiner Ladung mit einem fremden, festen Körper; Versinken oder Sturz des Transportmittels, Platzen der Pneus, Versagen der Bremsen, Bruch von Fahrzeugteilen samt Zubehör sowie der Ladevorrichtungen, Reissen der Ketten oder des Seilwerkes; Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung sowie falls gemäss Art. 7 Abs. 2 gedeckt während des unmittelbaren Hin und Wegtransportes zum bzw. vom Fahrzeug.
   - Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erd- oder Schneerutsch, Felssturz, Orkan, Blitz; Einsturz von Kunstbauten, Absturz von Luftfahrzeugen oder Teilen davon; Einbruch in die Garage, in der das Fahrzeug eingestellt ist, sowie Beraubung.
b. Variante B: erweiterte Versicherung
   Versichert sind Verlust und Beschädigung der Güter, sofern sie nachweisbar während der versicherten Reise eingetreten sind.

Art. 3
Gemeinsame Einschlüsse für beide Varianten
Versichert sind die Kosten, die aufgewendet werden zur:
- Feststellung eines gedeckten Schadens durch die Beauftragten der Baloise
- Verhütung eines unmittelbar drohenden oder Minderung eines gedeckten Schadens.

Art. 4
Gemeinsame Ausschlüsse für beide Varianten

a. Nicht versichert sind die Folgen von:
   - vorsätzlichem Verschulden des Versicherungsnehmers; bei Grobfahrlässigkeit ist die Baloise berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
   - vorsätzlichem Verschulden der mit der Führung oder Begleitung des Fahrzeuges beauftragten Personen; bei Grobfahrlässigkeit ist die Baloise berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Baloise leistet jedoch voll, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schäden durch solche Personen zu verhüten. Diese Bestimmung gilt nur, falls der Transport durch die Gehilfen des Versicherungsnehmers ausgeführt wird
   - unrichtiger Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
   - Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
   - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache.

b. Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
   - Luftfeuchtigkeit
   - Temperatureinflüsse
   - Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage
   - Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
   - ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise
   - ungeeignete oder ungenügende Verpackung
   - gewöhnliche Abnutzung
   - Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z. B. für medizinische Zwecke).
   - Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen.

c. Ferner sind nicht versichert:
   - Schäden an der Verpackung, sofern sie nicht besonders versichert ist
   - Vernässung durch Niederschläge, wenn die Güter nicht zweckmässig geschützt sind
   - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Güter verursachen
   - Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste
   - Liegegelder, Standgelder und Frachtzulagen aller Art
   - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
   - Kosten, soweit sie nicht durch Art. 3 eingeschlossen sind.

d. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers
   - der Transport oder das Fahrzeug den Vereinbarungen nicht entspricht
   - die Güter mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden
   - das Frachtgut fehlerhaft verladen oder das Fahrzeug überladen wird
   - die Vorschriften über die Güterbeförderung oder den Verkehr verletzt werden, wie durch das Befahren von Strassen oder Brücken, die behördlich gesperrt sind oder deren Benutzung nur Fahrzeugen mit begrenztem Gewicht oder Ladeprofil gestattet ist.

e. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven.
   Ein Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch möglich ist, dass der Schaden durch ein solches Ereignis entstanden ist.

Art. 5
Besondere Fälle

Wenn nichts anderes vereinbart ist, so sind nur gemäss Variante A (eingeschränkte Versicherung) versichert:
- unverpackte Güter
- Rücksendungen
- gebrauchte Güter oder Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden.

Art. 6
Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Bei Verlust und Beschädigung gemäss Art. 2a:
kein Selbstbehalt.

Bei Verlust gemäss Art. 2b gilt ein Selbstbehalt von 20 % des gedeckten Schadenbetrages (ohne Kosten), jedoch mindestens CHF 100 und höchstens CHF 10'000 pro Schadenfall.

B Dauer der Versicherung

Art. 7
Anfang und Ende
Die Versicherung beginnt, sobald die Güter auf das Fahrzeug verladen werden, mit dem sie die versicherte Reise antreten. Sie endet, sobald die Güter am Ende der versicherten Reise ausgeladen sind, spätestens aber drei Tage nach Ankunft des Fahrzeuges.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind die Güter auch während des unmittelbaren Hintransportes zum Fahrzeug und unmittelbaren Wegtransportes vom Fahrzeug versichert.

Die Versicherung gilt ohne Unterbruch, selbst wenn mehrere aufeinanderfolgende Strassenfahrzeuge benützt werden. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Aufenthalte gemäss Art. 8.

Art. 8
Aufenthalte
Werden die Güter während der versicherten Reise aufgehalten, so ist die Versicherung für jeden einzelnen Aufenthalt mit fünf Tagen begrenzt. Als Aufenthalt gilt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Strassenfahrzeuges.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, leistet die Baloise nicht.

C Wertbestimmungen

Art. 9
Versicherungswert
Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise zuzüglich der Kosten bis zum Bestimmungsort. Bei Handelswaren kann der so ermittelte Wert um den erhofften Gewinn des Käufers ohne besondere Vereinbarung bis zu 10 % erhöht werden.

Durch besondere Vereinbarung können auch Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert werden.

Art. 10
Ersatzwert
Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort der versicherten Reise gehabt hätten. Beim Fehlen eines Gegenbeweises wird vermutet, dass der Ersatzwert mit dem Versicherungswert übereinstimmt.

Art. 11
Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet die Baloise die Kosten für Verhütung, Minderung oder Feststellung eines gedeckten Schadens auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 12
Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Versicherungsschutz für Verluste und Beschädigungen oder Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 13
Doppelversicherung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung der Baloise schriftlich oder mittels Textnachweis zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Die Baloise leistet bei Doppelversicherung nur subsidiär.

D Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 14
Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss
Der Versicherungsnehmer hat der Baloise unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen.

Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände der Baloise oder ihrem Vertreter bereits bekannt sind.

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

Art. 15
Gefahrerhöhung
Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist die Baloise für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, so hat er sie der Baloise anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt der Versicherungsschutz mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin.

E Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 16
Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen
Der Versicherungsnehmer hat jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis der Baloise unverzüglich anzuzeigen und deren Anordnungen zu befolgen.

Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Die Baloise kann auch selbst eingreifen.

Jeder Entschädigungsanspruch fällt dahin, wenn die erwähnten Obliegenheiten verletzt werden.

Art. 17
Sicherstellung der Rückgriffsrechte
Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 18
Schadenfeststellung
a. Im Schadenfall ist in der Schweiz die Baloise, im Ausland ihr Havariekommissar, unverzüglich beizuziehen, damit sie den Schaden feststellen und die nötigen Massnahmen treffen.
b. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer bei einem Verkehrsunfall oder Diebstahl die Polizei unverzüglich zu verständigen und von ihr eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
c. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden am transportierten Gut ist deren Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
d. Die Kosten für die Intervention des Havariekommissars sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Die Baloise wird sie zurückerstatten, sofern und soweit der Schaden gedeckt ist.
e. Die Baloise ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

F Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 19
Expertise
Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, so ist ein Experte beizuziehen. Falls es ihnen nicht gelingt, sich über dessen Wahl zu verständigen, hat jede Partei einen Experten zu bezeichnen.

Können sich diese nicht einigen, so müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen.

Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Haftung der Baloise beurteilen und der Schaden berechnen lässt.

Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für den Obmann werden je zur Hälfte von den beiden Parteien übernommen.

Art. 20
Berechnung des Schadens
a. Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesundwertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden.

   Die Baloise oder der Havariekommissar kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Güter durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

   Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, dann bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert.
   Müssen die Güter unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, so gehört der Reinerlös dem

Anspruchsberechtigten. Der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös.

Die Baloise ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.

b. Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.

c. Die Baloise vergütet weder Fracht, Zölle oder andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung der Baloise abgezogen.

Art. 21
Entschädigungsforderung
Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Versicherungszertifikat legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Güter während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den die Baloise einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Frachtpapiere, Polizeirapporte, Havarieberichte, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte) einzureichen.

G Rechtsfragen

Art. 22
Zahlungspflicht
Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es der Baloise erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, so kann sich die Baloise von ihrer Leistungspflicht befreien, indem sie die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

Art. 23
Handänderung
Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.

Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet gegenüber der Baloise neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Der Erwerber kann den Vertrag innert 14 Tagen seit der Handänderung durch schriftliche Erklärung oder mittels Textnachweis kündigen. Das gleiche Recht steht der Baloise innert 14 Tagen, seit dem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, zu. Die Kündigung wird mit dem Zugang der Erklärung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Art. 24
Geltendmachung der Rückgriffsrechte
Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die Baloise ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die Baloise ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen der Baloise zu unterzeichnen.

Die Baloise kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die Baloise. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Ohne das Einverständnis der Baloise darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 25
Verwirkung
Rechtsansprüche gegen die Baloise erlöschen, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 26
Wirkung der Massnahmen der Baloise und des Havariekommissars
Die von der Baloise oder dem Havariekommissar angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 27
Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel, Schweiz; es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 28
Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)
Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand am 1. Januar 2022) finden keine Anwendung: Art. 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 – 4, 20, 21, 28 – 32, 38, 42, 46, 46b, 46c, 47, 50, 54, 95c.

Die übrigen nicht zwingenden Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Art. 29
Meldestellen der Baloise
Alle Mitteilungen an die Baloise sind entweder an ihre schweizerische Hauptniederlassung oder an ihre Agentur, welche die Police ausgestellt hat, zu richten.

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch

412.1034 d 9.21 pdf